

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. April 2015

## § 1

### Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

## § 2

### Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

(1) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus

- a) einem monatlichen Pauschalbetrag
  - in Höhe von 200 Euro für die Fraktionsvorsitzenden,
  - in Höhe von 75 Euro für die Fraktionssprecher der beschließenden Ausschüsse, sofern es sich nicht gleichzeitig um die Fraktionsvorsitzenden handelt und sofern mehr als ein Fraktionsmitglied den Ausschüssen angehört, bei der Tätigkeit in mehreren Ausschüssen maximal bis zur Obergrenze von 200 Euro,
  - für die weiteren Kreistagsmitglieder in Höhe von 30 Euro.
- b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.

Das Sitzungsgeld nach Buchstabe b) wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlichen Kreiseinwohner (ohne die Kreistagsmitglieder) erfolgt nach den Durchschnittssätzen des Absatzes 3, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.

(3) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu vier Stunden	45 Euro
über vier Stunden	60 Euro.

(4) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

(5) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert erstattet. Es wird das eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 gewährt.

### 3

#### **Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten an Stelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich	500,00 Euro
den Kreisbrandmeister-Stellvertreter monatlich	250,00 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus ausbezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiter zu zahlen.

### § 4

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 3 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Mai 2015 in Kraft.

Offenburg, 21. April 2015

Frank Scherer  
Landrat